OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351788/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 27. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11. November 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Kürzung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. November 2025, GZ: SJF/SH, wurde ausgesprochen, dass die dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zuerkannte Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen aufgrund mangelnder Bemühung und Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft und zur Qualifikation auf dem österreichischen Arbeitsmarkt für den Monat Dezember 2025 um 10 % reduziert wird.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass dem Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 1. Oktober 2025 eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zugesprochen worden sei. Gleichzeitig mit dem Zuerkennungsbescheid sei der Bf aufgefordert worden, seine Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich dauerhaft eigeninitiativ auf zumindest zwei offene Arbeitsstellen pro Woche auf dem österreichischen Arbeitsmarkt und insbesondere in den Bereichen Reinigungs- und Raumpflege, der Lager- und Hilfsarbeit sowie der Regalbetreuung gemäß seinem Leistungskalkül im Ausmaß von 38,5 bzw. 40 Wochenstunden zu bewerben und in zeitlichen Abständen von jeweils einem Monat ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides vom 1. Oktober 2025 die schriftlichen Nachweise für die gegenständlichen Bewerbungen und Antworten, das entsprechende Stelleninserat sowie die Nachweise für Bewerbungsgespräche der Behörde vorzulegen. Die Zustellung des gegenständlichen Schreibens sei durch Hinterlegung mit 6. Oktober 2025 wirksam geworden. Bis zum 6. November 2025 seien keine schriftlichen Bewerbungsnachweise der Behörde vorgelegt worden. Aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft und der Verweigerung zur Qualifizierung für den österreichischen Arbeitsmarkt sowie der beharrlichen diesbezüglichen Pflichtverletzung sei eine Kürzung im Ausmaß von 10 % vorzunehmen gewesen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin ausgeführt, dass er aufgrund seiner Alkoholerkrankung zurzeit nicht am Arbeitsmarkt vermittelbar sei. Der Arzt habe dem Bf von einem eigenmächtigen Entzug abgeraten, da ein solcher epileptische Anfälle auslösen könne, die bis zum Tod führen könnten. Der Bf sei im Neuromed Campus zum Entzugsprogramm angemeldet und werde voraussichtlich Ende Dezember 2025 bis Ende Jänner 2026 dort einen Platz zugewiesen bekommen. Aus diesem Grund bekomme der Bf derzeit vom Arbeitsmarktservice (in der Folge: AMS) keine Bewerbungen zugesandt. Es werde ersucht, auf die Kürzung der Sozialhilfe zu verzichten.

3. Mit Vorlageschreiben vom 2. Dezember 2025 (eingelangt am 23. Dezember 2025) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vor. Im Vorlageschreiben führte die belangte Behörde ergänzend Folgendes aus:

„… Herrn A__ wurde mit rechtskräftigem Zuerkennungsbescheid vom 01.10.2025 eine Leistung der Sozialhilfe gewährt und wurde dem Beschwerdeführer weiters im genannten Bescheid der behördliche Auftrag erteilt, in Entsprechung der Gesetzeserläuterungen zu § 3 Abs. 5 Oö. SOHAG, sich entsprechend seinem Leistungskalkül auf dem österreichischen Arbeitsmarkt dauerhaft und eigeninitiativ zu bewerben und die Bewerbungsnachweise der Behörde zu übermitteln. Auch wurde Herr A__ in diesem Bescheid auf die Gesetzesbestimmungen und insbesondere § 19 Oö. SOHAG hingewiesen und wurde ihm die Rechtsbelehrung erteilt, dass die Leistungen der Sozialhilfe im Falle der Nichteinhaltung stufenweise gekürzt oder zur Gänze nicht mehr gewährt werden.

Gemäß dem der Behörde vorliegenden rechtskräftigem Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 09.01.2025 wurde bei Herr A__ Arbeitsfähigkeit festgestellt und demnach der Antrag auf Gewährung einer Invaliditätspension abgelehnt. Im Übrigen ist der Alkoholabusus bereits seit langem bekannt und wurde per dato keine Therapie absolviert.

Zudem ergeht der Hinweis, dass beim Beschwerdeführer eine aufrechte Meldung beim AMS mit einem Notstandshilfebezug besteht, woraus sich die Arbeitsfähigkeit gemäß §§ 7 und 8 AlVG ergibt. Ein Anspruch auf Notstandshilfe besteht gemäß § 7 iVm § 33 AlVG zudem nur, wer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gesteht.

Soweit der Beschwerdeführer nunmehr in seiner Beschwerde vorbringt, dass er derzeit vom AMS keine Bewerbungen zugesandt bekomme, so wird neuerlich darauf hingewiesen, dass dem Beschwerdeführer im Zuerkennungsbescheid dezidiert aufgetragen wurde, sich entsprechend seinem Leistungskalkül auf dem österreichischen Arbeitsmarkt dauerhaft und eigeninitiativ zu bewerben und die Bewerbungsnachweise der Behörde zu übermitteln. Es wurde ihm weiters aufgetragen, die schriftlichen Nachweise für die gegenständlichen Bewerbungen und Antworten, das entsprechende Stelleninserat (zB. laut AMS-Job-Portal, Zeitungsinserate etc.) sowie die Nachweise für Bewerbungsgespräche etc. der Behörde ohne weitere Aufforderung in zeitlichen Abständen von jeweils einem Monat ab dem Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheides vorzulegen, ansonsten der Sozialhilfebezug behördlich zu küren oder gänzlich einzustellen ist.

Wenn daher das AMS von einer Vermittlungstätigkeit derzeit absieht, entbindet dies den Beschwerdeführer nicht von seiner Verpflichtung, eigeninitiativ Bewerbungen entsprechend dem behördlichen Auftrag im Zuerkennungsbescheid gegenüber der belangten Behörde nachzuweisen. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Judikatur des Oö. Landesverwaltungsgerichtes hingewiesen (etwa jüngst LVwG vom 03.11.2025, LVwG-351743/2/RW).

Soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde darauf verweist, dass er aufgrund seiner Alkoholerkrankung zur Zeit am Arbeitsmarkt nicht vermittelbar sei, so ergeht der Hinweis, dass sich dieses Vorbringen allein auf das subjektive Empfinden des Beschwerdeführers beschränkt. Tatsächlich liegen der Behörde keine Nachweise in Form eines ärztlichen Gutachtens vor, wonach beim Beschwerdeführer Arbeitsfähigkeit nicht gegeben sei, sodass kein absoluter Ausnahmegrund vom Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 12 Abs. 3 Z 1 Oö. SOHAG besteht.

Für diesen Fall sieht Oö. SOHAG ein Sanktions- und Kontrollsystem vor. Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen zum Sanktionssystem Folgendes aus: ‚Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen.‘
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nicht nur dann von einer Arbeitsunwilligkeit auszugehen, wenn sich ein Arbeitsloser ausdrücklich weigert, eine angebotene Beschäftigung anzunehmen, sondern auch dadurch, dass dieser ein auf die Erlangung des Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln erst gar nicht entfaltet (vgl. VwGH 27.8.2019, Ra 2019/08/0065). Im Erkenntnis vom 5. Juni 2019, Ra 2019/08/0036, hat der Verwaltungsgerichtshof etwa ausgesprochen, dass ein vorsätzliches Verhalten, welches objektiv geeignet ist, den Erfolg einer Maßnahme des AMS zu verhindern, als Vereitelung der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gewertet werden kann.
In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 3 Abs. 5 und § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG und den, im Folgenden auszugsweise wiedergegebenen, Gesetzeserläuterungen (L-2014-81671/37-XXVIII) verwiesen:

Der allgemeine Grundsatz im Abs. 5, dass Leistungen der Sozialhilfe an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, entspricht ebenfalls geltendem Recht. Diese Obliegenheit ist nunmehr erweitert um aktive, arbeitsmarktbezogene Leistungen der bezugsberechtigten Person, womit ausgedrückt wird, dass auch auf die Vermittelbarkeit der bezugsberechtigten Person am Arbeitsmarkt ein Hauptaugenmerkt gelegt wird und eine mangelnde Vermittelbarkeit ein Bemühen in Form der Absolvierung von Sprachkursen sowie arbeitsmarktqualifizierende Maßnahmen voraussetzt. Sofern im Einzelfall (auch) Maßnahmen zur Integration erforderlich sind (zB Besuch des Werte- und Orientierungskurses), müssen auch diese erfüllt werden.

Aus den obigen Darlegungen des Landesgesetzgebers ergibt sich, dass Sozialhilfebezieher*innen nicht nur bloß passive Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft trifft, sondern sie ausdrücklich (‚erweitert‘) dauerhaft zu eigeninitiativen Aktivitäten zur Aufnahme einer Arbeitstätigkeit verpflichtet sind. Grundsätzlich sollte man annehmen, dass es sich bei dem aktiven und eigeninitiativen Bemühen um die (Wieder-)Aufnahme einer Arbeitstätigkeit um eine natürliche Selbstverständlichkeit handelt. Da die reale Praxis jedoch andere Ergebnisse zeigt, war es dem Gesetzgeber offensichtlich besonders wichtig, ausdrücklich diese aktive Eigeninitiative hervorzuheben und zu betonen.
Die Behörde hat somit in Verfahren betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe und auch während des Sozialhilfebezuges zu prüfen, ob bei der hilfesuchenden Person eine solche Bereitschaft besteht und der Bemühungspflicht nachgekommen ist. Zur Beurteilung dieser Bemühungspflicht kann die Behörde Nachweise über eigeninitiative Bewerbungen auf offene Arbeitsstellen gemäß dem jeweiligen Leistungskalkül anfordern.
Entgegen der behördlichen Aufforderung vom 01.10.2025 hat der Beschwerdeführer keinerlei Bewerbungen bis dato nachgewiesen. Der Vollständigkeit halber wird auch darauf hingewiesen, dass Herr A__ im Rahmen seiner vorangegangenen Antragstellung auf Sozialhilfe vom 15.07.2025 mit Mitwirkungsauftrag vom 22.07.2025 bereits aufgefordert wurde, seine Bewerbungsaktivitäten der Monate Mai und Juni 2025 der Behörde nachzuweisen. Herr A__ hatte auch zum damaligen Zeitpunkt keine Bewerbungsnachweise übermittelt.
Da somit der Beschwerdeführer trotz ausdrücklichen behördlichen Auftrags bis dato seiner Bemühungspflicht nicht nachgekommen ist, war gem. § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG iVm § 3

Abs. 5, § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG eine Kürzung im Ausmaß von 10 % für einen Monat vorzunehmen.
Der Beschwerde kommt sohin keine Berechtigung zu und wird daher der Antrag gestellt: Das Oö. Landesverwaltungsgericht möge der Beschwerde keine Folge geben, sondern diese zur Gänze als unbegründet abweisen und vielmehr den in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde vollinhaltlich bestätigen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da sich daraus der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien keinen Antrag gestellt haben, konnte von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 1. Oktober 2025, GZ: SJF/SH, wurde dem Bf ab 1. August 2025 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zuerkannt. Die Leistung wurde bis 31. Jänner 2026 befristet. Gleichzeitig mit diesem Bescheid erging der Auftrag an den Bf, sich dauerhaft eigeninitiativ auf zumindest zwei offene Arbeitsstellen pro Woche auf dem österreichischen Arbeitsmarkt und insbesondere in den Bereichen der Reinigungs- und Raumpflege, der Lager- und Hilfsarbeit sowie der Regalbetreuung gemäß seinem Leistungskalkül im Ausmaß von 38,5 bzw. 40 Wochenstunden zu bewerben, um die soziale Notlage ehestmöglich zu überwinden bzw. zu mildern. Die schriftlichen Nachweise für die gegenständlichen Bewerbungen und Antworten, das entsprechende Stelleninserat sowie die Nachweise für Bewerbungsgespräche sind der Behörde ohne weitere Aufforderung in zeitlichen Abständen von jeweils einem Monat ab dem Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheides vorzulegen, ansonsten der Sozialhilfebezug behördlich zu kürzen oder gänzlich einzustellen ist.

Nachweise über Bewerbungen auf Stellenangebote wurden vom Bf bis zur Erlassung des Bescheides nicht vorgelegt.
Der Bf ist beim AMS als arbeitssuchend gemeldet und erhält Notstandshilfe im Ausmaß von 31,26 Euro täglich. Der Bf erhält auch Wohnbeihilfe in Höhe von 81,96 Euro. Mit Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Oberösterreich vom 9. Jänner 2025, GZ: OLA1/2509130173-101, wurde der Antrag des Bf vom 21. Juni 2024 auf Gewährung einer Invaliditätspension abgelehnt, da weder eine dauerhafte noch eine vorübergehende Invalidität vorliegt. Ebenso wurde festgestellt, dass kein Anspruch auf medizinische Maßnahmen der Rehabilitation sowie auf berufliche Maßnahmen oder berufliche Maßnahmen der Rehabilitation besteht. In der Begründung wurde angeführt, dass der Bf arbeitsfähig ist.

Vom Bf wurden medizinische Befunde nicht vorgelegt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt und dem Beschwerdevorbringen.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) lauten wie folgt:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der

sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,

7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(2) *Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren

Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

5.2. Von der Behörde wurde in der Begründung des angefochtenen Bescheides zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein Grundeinkommen handelt, das arbeitslosen Personen bedingungslos zusteht. Vielmehr sind Leistungen der Sozialhilfe aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und damit nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. So hat auch der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Sozialhilferechtes ist (vgl. VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Dem Subsidiaritätsprinzip ist immanent, dass Leistungsbezieher von sich aus bemüht sein müssen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt gemäß §§ 6 Abs. 5 und 12 Abs. 1 leg.cit. die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft; hilfesuchende Personen müssen die dauernde Bereitschaft aufweisen, ihre Arbeitskraft zum Einsatz zu bringen bzw. sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Diese Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft stellt eine grundsätzliche Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe dar und ist von allen arbeitsfähigen Bezugsberechtigten zu verlangen. Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft sieht § 19 Oö. SOHAG eine stufenweise Kürzung der Leistung bzw. gänzliche Einstellung oder Nichtgewährung der Sozialhilfe von vornherein jener Person vor, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt. Die Erläuternden Bemer-

kungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) führen zum Sanktionssystem (§ 19) Folgendes aus:
„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkt Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.
[…] Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht."

Im Verfahren betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe und auch während des Sozialhilfebezuges hat sohin die Behörde zu prüfen, ob bei der hilfesuchenden Person eine solche Bereitschaft besteht und der Bemühungspflicht entsprechend nachgekommen wird. Um diese Beurteilung vornehmen zu können, hat die Behörde von der hilfesuchenden Person entsprechende Maßnahmen und Nachweise einzufordern, die die Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft belegen.
Hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Beschäftigung sind bei Bestehen von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld die hierfür vorgesehenen Kriterien maßgebend; es wird auf die für die betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäbe (§ 9 AlVG) abgestellt. Bestehen keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld, sind die Zumutbarkeitskriterien wie bei der Notstandshilfe maßgebend, nach denen kein Berufsschutz mehr besteht. Damit soll ein weitestmöglicher Gleichlauf mit der Arbeitslosenversicherung gewährleistet werden, was aber nicht bedeutet, dass die Behörde im Sozialhilfeverfahren nicht strengere Maßstäbe hinsichtlich Intensität der Arbeitssuche anlegen kann. Die gegenständlich von der Behörde geforderten Nachweise über zwei vorgenommene Bewerbungen pro Woche stellen geeignete Beurteilungsgrundlagen dar und sind nach Ansicht des LVwG Oö. - insbesondere unter der Berücksichtigung, dass dem Bf kein Berufsschutz zusteht - nicht als überschießend zu sehen. Wenn vom Bf vorgebracht wird, dass er derzeit vom AMS keine Bewerbungen zugesandt bekomme, so ist darauf zu verweisen, dass von der Behörde - die, wie oben ausgeführt, strengere Maßnahmen als das AMS vorschreiben kann - eigeninitiative Bewerbungen vorge-

schrieben wurden. Vom Bf wurde darüber hinaus auch kein Nachweis vorgelegt, wonach das AMS derzeit von einer mangelnden Arbeitsfähigkeit ausgeht.

Vorliegend wurden vom Bf der Behörde innerhalb der vorgegebenen Frist keinerlei Nachweise über vorgenommene Bewerbungen vorgelegt und ist der Bf damit der behördlichen Vorschreibung nicht nachgekommen. Auch im Beschwerdeverfahren wurden keine Nachweise über getätigte Bewerbungen vorgelegt. Der Bf hat damit kein entsprechendes Bemühen zum Einsatz der Arbeitskraft gezeigt, weshalb die Behörde zu Recht eine Kürzung der Sozialhilfe vorgenommen hat.

Aus den angeführten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier